

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

**betreffend das Konto von Eugen Schwarz
und
das Konto von E. Schwarz
und
das Konto von Rosa Berger**

Geschäftsnummern: 200494/SJ, 601181/SJ^{1, 2, 3, 4}

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids sind die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], („die Ansprecherin“) eingereichten Anspruchsanmeldungen betreffend die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT]. Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das unveröffentlichte Konto von Eugen Schwarz („Kontoinhaber 1“) bei [ANONYMISIERT] („Bank 1“), das veröffentlichte Konto von E. Schwarz („Kontoinhaber 2“) bei [ANONYMISIERT] („Bank 2“) und das Konto von Rosa Berger („Kontoinhaberin 3“) bei [ANONYMISIERT] („Bank 3“).

¹ Die Ansprecherin reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, die unter den Geschäftsnummern 200494 und 213191 erfasst sind. Das CRT hat bestimmt, dass diese Ansprüche doppelt eingereicht wurden und behandelt sie zusammen unter der Geschäftsnummer 200494.

² Die Ansprecherin reichte am 24. November 1997 einen Anspruch mit der Nummer B-00343 beim *Holocaust Claims Processing Office* („HCPO“) des *New York State Banking Department* ein. Dieser Anspruch wurde vom HCPO an das CRT zur Entscheidung weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 601181 versehen.

³ Gemäss Artikel 37 der Verfahrensregeln können mehrere Anspruchsanmeldungen auf dasselbe Konto oder zusammengehörige Konten vom CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche der Ansprecherin in einem Verfahren zusammenzufassen.

⁴ Die Ansprecherin reichte 1999 Eingangsfragebogen beim US-Gericht und eine Anspruchsanmeldung beim CRT ein. Das CRT behandelt die Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung zusammen unter der Geschäftsnummer 200494. Die Ansprecherin machte ihren Anspruch auf Konten von [ANONYMISIERT] (ein anderer Name für [ANONYMISIERT]) und von [ANONYMISIERT] (ein anderer Name für [ANONYMISIERT]) geltend. Das CRT konnte kein Konto von [ANONYMISIERT] oder [ANONYMISIERT] in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln, geänderte Version, definiert) identifiziert wurden.

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass ihr verstorbener Ehemann, [ANONYMISIERT], der am 20. Dezember 1900 in Budapest, Ungarn, geboren wurde und am 28. Dezember 1932 die Ansprecherin heiratete, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Ehemann, der Jude war, von 1932 bis 1941 in der Eisenacher Strasse 90, in Berlin, Deutschland, und von 1941 bis 1944 in Arnay Janos utca 18, in Szombathely, Ungarn, wohnhaft war. Die Ansprecherin gab auch an, dass ihr Ehemann Industrieller und Besitzer einer Fabrik für Silberwaren in Budapest war. Gemäss den Angaben der Ansprecherin wurde ihr Ehemann in ein Arbeitslager in Felixdorf, Österreich, deportiert, wo er am 28. Februar 1945 umkam. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 5. März 1913 in Szombathely als Tochter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geboren wurde.

Die Ansprecherin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und 1997 ein HCPO-Anspruchsformular ein, in denen sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von ihrem Ehemann [ANONYMISIERT] und ihrer Mutter [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], geltend machte. Die Ansprecherin gab an, dass [ANONYMISIERT] am 13. Januar 1881 geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war und dass sie in Szombathely wohnhaft waren. Die Ansprecherin gab an, dass ihre Mutter Jüdin war und im Juli 1944 in Auschwitz umkam.

Die Ansprecherin reichte Dokumente zur Unterstützung ihres Anspruchs ein, unter anderem: (1) ihre Heiratsurkunde, die zeigt, dass sie mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, und (2) die Geburtsurkunde ihres Sohnes, [ANONYMISIERT], die zeigt, dass die Ansprecherin und ihr Ehemann zum Zeitpunkt seiner Geburt 1943 in Szombathely wohnhaft waren.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin Ansprüche auf ein Konto ihres Verwandten [ANONYMISIERT] und von [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden drei Konten, bei denen die Namen der Inhaber mit den von der Ansprecherin eingereichten Namen übereinstimmen. Die Konten sind weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 3016879

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 1 Eugen Schwarz war. Aus den Unterlagen gehen ebenfalls die Aufenthaltsländer, der Wohnort, die Adresse in einem der Aufenthaltsländer des Kontoinhabers sowie der Name derjenigen Person, die Vollmacht über das Konto hatte („der Bevollmächtigte“) und die mit Kontoinhaber 1 verwandt zu sein scheint, hervor. Schliesslich enthalten die Bankunterlagen die Unterschriften von Kontoinhaber 1 und des Bevollmächtigten.

Konto 4021075

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 2 E. Schwarz war. Aus den Unterlagen geht ebenfalls der Titel von Kontoinhaber 2 hervor. Des Weiteren enthalten die Bankunterlagen das Datum der Schliessung des vorliegenden Kontos.

Konto 5024471

Aus den Unterlagen von Bank 3 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 3 Rosa Berger aus Wien, Österreich, war, die das Konto gemeinsam mit einer anderen Person, die mit Kontoinhaberin 3 nah verwandt zu sein scheint, innehatte. Aus den Unterlagen geht ebenfalls das Datum der Eröffnung des Gemeinschaftskontos hervor. Schliesslich enthalten die Bankunterlagen die Unterschrift von Kontoinhaberin 3.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln (geänderte Version) zulässig ist.

Identifikation der Kontoinhaber

In Bezug auf das Konto 3016879 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaber 1 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Ehemannes mit dem unveröffentlichten Namen von Kontoinhaber 1 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 1 ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Ehemann in Berlin, Deutschland, und in Budapest und Szombathely, Ungarn, wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass Kontoinhaber 1 in anderen Ländern wohnhaft war, zu denen die Ansprecherin keine Verbindung aufweisen konnte. Zudem hat die Ansprecherin den Bevollmächtigten dieses Kontos nicht identifiziert, obwohl der Bevollmächtigte mit Kontoinhaber 1 verwandt zu sein scheint. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 1 und der Ehemann der Ansprecherin dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 4021075 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaber 2 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Ehemannes mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 2 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 2 ab. Weder gab die Ansprecherin an, dass ihr Ehemann einen Titel trug, noch weisen die von der Ansprecherin eingereichten Dokumente darauf hin, dass ihr Ehemann einen Titel trug. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Kontoinhaber 2 einen Titel trug. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 2 und der Ehemann der Ansprecherin dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 5024471 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaberin 3 nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name ihrer Mutter mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 3 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen von den veröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 3 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 3 ab. Die Ansprecherin gab an, dass ihre Mutter in Ungarn wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 3 hervor, dass Kontoinhaberin 3 in Wien, Österreich, wohnhaft war. Zudem hat die Ansprecherin diejenige Person, die gemeinsam mit Kontoinhaberin 3 das Konto innehatte, nicht identifiziert, obwohl diese Person mit Kontoinhaberin 3 nah verwandt zu sein scheint. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 3 und die Mutter der Ansprecherin dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
30 September 2005